



LAND BRANDENBURG



Landesbetrieb  
Straßenwesen

Landesbetrieb Straßenwesen | Stolpe, an der Autobahn A 111 | 16540 Hohen Neuendorf

Landesamt für Umwelt  
Seeburger Chaussee 2,  
Postfach 601 061  
14410 Potsdam

<b>EINGANG</b>							
Landesamt für Umwelt							
29. JUNI 2018							
Az:							
P	S	T1	T2	W1	W2	N	GR

Dezernat Straßenverwaltung  
Dienststätte Stolpe  
Stolpe, an der Autobahn A 111  
16540 Hohen Neuendorf  
Bearb.: Herr Mausolf  
Gesch.-Z.: 724.5  
Hausruf: 03302 804-1421  
Fax: 03302 804-1391  
Internet: [www.ls.brandenburg.de](http://www.ls.brandenburg.de)  
[Karsten.Mausolf@LS.Brandenburg.de](mailto:Karsten.Mausolf@LS.Brandenburg.de)  
Autobahn A 111 AS Stolpe

Hohen Neuendorf, 27.06.2018

**Abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Deponie Forst-Autobahn in den Gemarkungen Forst und Groß Jamno, Landkreis Spree-Neiße (A 15, km 50,34 – 51,26)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgelegten Planunterlagen zum o. g. Vorhaben wurden geprüft. Aus der Sicht der Autobahnverwaltung ergeht dazu folgende Stellungnahme.

Südlich der Autobahn (A) 15 ist die Erweiterung der bestehen Abfalldeponie Forst-Autobahn beabsichtigt. Die Möglichkeiten der Nutzung von zusätzlichen Flächen für die Abfallentsorgung sind in die Varianten A/A\* und B/B\* unterteilt und gegenübergestellt worden.

Der betreffende Autobahnabschnitt ist in den vergangenen Jahren ergänzt und vierstreifig mit Standstreifen im Zuge einer grundhaften Erneuerung ausgebaut worden. In den kommenden Jahren werden bauliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Autobahn entsprechend den Erfordernissen durchgeführt.

Grundsätzlich gelten wie für alle baulichen Anlagen neben Autobahnverkehrsflächen auch für die Deponieerweiterung die anbaurechtlichen Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298). Gemäß den Festlegungen des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind

- die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt (Anbauverbotszone) und

- die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig (Anbaubeschränkungszone).

Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges, zu denen die Deponieerweiterung zweifelsfrei gehört, sind den hochbaulichen Anlagen gleichgestellt, so dass für sie § 9 Abs. 1 FStrG entsprechend gilt.

#### Variante A/A\*

Aus heutiger Sicht bestehen gegen die Umsetzung der Erweiterung der Deponie in Form einer dieser Varianten keine straßenrechtlichen Bedenken.

#### Variante B/B\*

Bei Realisierung der Variante B/B\* erfolgt die Ausdehnung der Abfallablagerung südlich parallel entlang der A 15 auf einer Länge von maximal etwa 400 m. Die künftige Aufschüttung orientiert sich am Verlauf des Böschungsfußes vom bestehenden Schüttbereich 2 der Deponie. Dieser hat einen minimalen Abstand von etwa 65 m zur befestigten Fahrbahnaußenkante der A 15, der mit der Deponieerweiterung nicht unterschritten werden soll.

Demnach ist gemäß § 9 Abs. 2 FStrG die straßenrechtliche Zustimmung der Autobahnverwaltung erforderlich. Der Erweiterung der bestehenden Deponie entsprechend der Variante B/B\* wird unter den folgenden Bedingungen zugestimmt:

1. Der Böschungsfuß der geplanten Abfallaufschüttung darf einen Abstand von 65 m zur äußeren befestigten Fahrbahnkante der Autobahn nicht unterschreiten.
2. Beim Betrieb der Deponie Forst-Autobahn dürfen von der bestehenden und künftigen Deponiefläche zu keiner Zeit Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Autobahnverkehrs sowie den Autobahnbedienstdienst gefährden.

Bei Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

  
Karsten Mausolf